



Sitzung vom 10. April 2007 ek

Versandt am 13. APR. 2007

Gemeindeaufsicht

Strassenplan Alte Kappelerstrasse, Teilstrecke Blickensdorf - Alte Kappelerstrasse 44
Gemeinde Baar

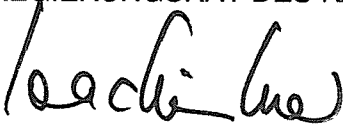
Der Regierungsrat,

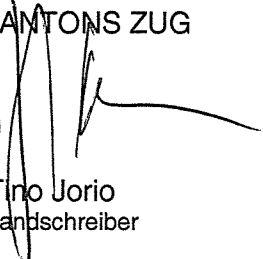
gestützt auf § 3 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

b e s c h l i e s s t:

1. Der vom Gemeinderat Baar am 28. Juni 2006 beschlossene Strassenplan Alte Kappelerstrasse, Teilstrecke Blickensdorf - Alte Kappelerstrasse 44, vom 2. Juni 2005, rev. am 16. Februar 2006, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, 6340 Baar (3 Ex., 3 Pläne)
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (mit Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (mit Plan)
 - ✓ Tiefbauamt, Sekretariat (mit Plan)

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG


Joachim Eder
Landammann


Tino Jorio
Landschreiber

A. Der Gemeinderat Baar plant den Ausbau der Alten Kappelerstrasse. Die Strasse soll mit einem Trottoir ergänzt werden. Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat einen Strassenplan sowie das Bauprojekt ausarbeiten lassen.

B. Gemäss Ziffer 2 Bst. c der Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion vom 12. Mai 2003 (BGS 153.741) erfolgen Vorprüfungen aller gemeindlichen Baulinien- und Strassenpläne durch das Tiefbauamt. Die Vorprüfung des Strassenplanes erfolgte am 24. August 2006. Die Hinweise und Empfehlungen beschränken sich lediglich auf das Verfahren, die Gestaltung und die Lesbarkeit des Strassenplanes.

C.1. Der Strassen- und Baulinienplan wurde gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) im Amtsblatt zweimal publiziert und öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist vom 10. März bis 10. April 2006 gingen zwei Einsprachen ein. Am 28. Juni 2006 beschloss der Gemeinderat den Strassenplan Alte Kappelerstrasse. Gleichzeitig erteilte er für die geplanten Arbeiten die Baubewilligung. Er wies sämtliche Einsprachen ab.

C.2. Gegen den Erlass des Strassenplanes gingen zwei Verwaltungsbeschwerden beim Regierungsrat ein. Gemäss § 42 Abs. 2 PBG koordiniert der Regierungsrat seine Genehmigung mit allfälligen Beschwerdeentscheiden in gleicher Sache. Die Beschwerden werden gleichzeitig, jedoch in separaten Entscheiden behandelt.

D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.
